



Ordnung zur verantwortungsbewussten Führung, Steuerung und Regelung der Arbeit des NABU

Beschlossen auf der NABU-Bundesvertreterversammlung in Berlin am 09./10. November 2013



1 Präambel

Mit über 500.000 Mitgliedern und Spendern, 2.000 örtlichen und regionalen Gruppen sowie über 30.000 ehrenamtlich Aktiven, 15 Landesverbänden und rund 250 hauptamtlichen Beschäftigten in Geschäftsstellen sowie einer Vielzahl sonstiger Einrichtungen (z. B. Naturschutzzentren, Wildtierpflegestationen, Schutzgebieten) als auch selbstständigen Trägern (z. B. Stiftungen) positioniert sich der NABU als bedeutsame Säule des zivilgesellschaftlichen Engagements im Natur- und Umweltschutz in Deutschland. Diese Rolle rückt den Verband und seine Organisationsteile – gewollt oder ungewollt – in den Fokus einer besonderen Wahrnehmung, sowohl durch die eigenen Mitglieder und Förderer als auch durch die Öffentlichkeit und die Medien.

Daraus erwächst die Verpflichtung zu vorbildlichem und transparentem Handeln, um die Glaubwürdigkeit des deutschen Naturschutzes und das Vertrauens in sein Wirken zu stärken.

Mit der Naturschutzjugend NAJU hat der NABU eine eigenständige Kinder- und Jugendorganisation, die unter dem Dach der Bundessatzung und auf der Grundlage einer eigenen Satzung für Mitglieder im Alter von bis zu 27 Jahren zuständig ist. Die in diesem Papier zusammengestellten Leitlinien für die gute Zusammenarbeit innerhalb des NABU gelten entsprechend auch für die NAJU.

Mit der Ordnung zur verantwortungsbewussten Führung, Steuerung und Regelung der NABU-Arbeit fassen NABU und NAJU die für ihre Arbeit geltenden Regeln zusammen. Diese werden in regelmäßigen Abständen überprüft und an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst.

2 Strukturen und Zuständigkeiten

2.1 Mitglieder

Der NABU versteht sich als Mitgliederverband im Natur- und Umweltschutz. Er steht allen Menschen, unabhängig von Rasse, Religion, Geschlecht und Alter, offen. Die An-

Kontakt

NABU-Bundesverband

Ralf Schulte
Stabstelle Verbandsentwicklung und
Bundesfreiwilligendienst

Tel. +49 (0)30 - 284 984 1131
Fax +49 (0)30 - 284 984 3131
Ralf.Schulte@NABU.de

erkenntnis der Satzung und die Entrichtung des von der Bundesvertreterversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrags sind Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.

Aus der Gliederung des NABU ergibt sich für seine Mitglieder eine abgestufte Mehrfachmitgliedschaft. Mitglieder der örtlichen Untergliederungen sind daher zugleich auch Mitglieder der übergeordneten Gliederungsebenen und umgekehrt. Daraus sowie aus der satzungsrechtlichen Zuständigkeit des Bundesverbandes für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge ergibt sich die Notwendigkeit der engen, Ebenen übergreifenden Zusammenarbeit bei der Gewinnung, Betreuung und Verwaltung der Mitglieder.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die für den Wohnsitz des Mitglieds zuständigen regionalen Untergliederungen. Sofern keine regionalen Untergliederungen vorhanden sind (z. B. Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland oder in Bayern) entscheiden die Landesverbände oder der Bundesverband.

Die Mitglieder sorgen für die Verankerung des NABU und seiner Ziele in der Gesellschaft. Ferner bilden sie mit ihren Mitgliedsbeiträgen und Spenden die finanzielle Basis der verbandlichen Tätigkeit und gewährleisten damit die politische und finanzielle Unabhängigkeit.

Den NABU-Mitgliedern bieten sich vielfältige Möglichkeiten der Teilhabe am verbandlichen Leben und der Mitgestaltung der verbandlichen Entscheidungsprozesse. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive Wahlrecht für Organe des NABU-Bundesverbandes und seiner Untergliederungen. Das passive Wahlrecht für Organe des NABU-Bundesverbandes und seiner Untergliederungen besitzen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.

2.2 Die verbandlichen Ebenen des NABU und ihre Aufgaben

2.2.1 Lokale und regionale Gruppen und Verbände

Der NABU fasst seine Mitglieder wohnortnah in lokalen und/oder regionalen Untergliederungen zusammen. Diese können örtliche Gruppen, Kreis- oder Regionalgruppen sein. Die Gründung örtlicher und/oder regionaler Gliederungen bedarf der Zustimmung des territorial zuständigen Landesverbandes.

Die NABU-Untergliederungen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Möglichkeiten selbständig. Rechtlich und wirtschaftlich selbstständig arbeitende örtliche und regionale Gruppen können sich dazu nötigenfalls in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren. Die Grundlage für die Arbeit rechtlich und wirtschaftlich unselbständiger Untergliederung bildet eine Geschäftsordnung jener Gliederungsebene, die die Finanzmittel zur Verfügung stellt. Die Satzungen und Geschäftsordnungen der Untergliederungen dürfen denen der übergeordneten Gliederungen und des Bundesverbandes nicht widersprechen (Konformitätsprinzip).

Die NABU-Mitglieder mit aktivem Stimmrecht (s. Abschn. 2.1.) wählen aus dem Kreis der passiv wahlberechtigten Mitglieder ihre Vertreter (Vorstand). Bei wirtschaftlich und rechtlich selbstständigen Gruppen entspricht diese Vertretung dem Vorstand nach BGB.

Die NABU-Untergliederungen auf lokaler und regionaler Ebene (örtliche Gruppen, Kreisverbände u. ä.) bilden die Basis der verbandlichen Arbeit. Sie sind die innerver-

bandliche „Heimat“ der Mitglieder und sorgen für die gesellschaftliche Verwurzelung. Mit ihren Aktivitäten, Maßnahmen und Projekten repräsentieren sie den NABU und machen ihn in besonderer Form wahrnehmbar.

Die lokalen und/oder regionalen Untergliederungen sind zuständig:

- für die inhaltlichen und fachlichen Schwerpunkte der Natur- und Umweltschutzarbeit des NABU in ihrem Gebiet,
- für die Vertretung des NABU gegenüber den Organen der jeweiligen Kommune oder Gebietskörperschaft (z. B. Stadtrat, Kreistag) und den Behörden der Kommunal- oder Gebietsverwaltung (z. B. Umweltamt),
- für die Vertretung gegenüber kommunal oder regional tätigen Verbänden und Institutionen,
- für die Vertretung der Mitglieder ihrer Untergliederung auf Landesebene.

Existieren auf dem Gebiet einer Kommune oder Gebietskörperschaft mehrere NABU-Gruppen so regeln diese die Vertretung gegenüber den zuständigen Organen und Verwaltungen im gegenseitigen Einvernehmen. Sollte den NABU-Gruppen das Einvernehmen nicht gelingen, so entscheidet der übergeordnete Gebietsverband.

Aus dieser Rolle erwächst für die Untergliederungen und ihre ehrenamtlichen Organe eine hohe Verantwortung für das Erscheinungsbild des NABU in der Öffentlichkeit sowie für die innerverbandliche Entwicklung.

Die Untergliederungen sind gehalten, sich an der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen. Untergliederungen, die sich an der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben nicht beteiligen, ermöglichen benachbarten oder übergeordneten Gliederungen die Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben in ihrem Territorium.

Aus organisatorischen Gründen können Landesverbände mehrere örtliche und/oder regionale Gruppen zu Verbänden (z. B. Stadtverbände, Kreisverbände, Regionalverbände) zusammenfassen. Die Arbeit und Struktur dieser Verbände gründet sich auf eigenen Satzungen oder Geschäftsordnungen.

Untergliederungen sind, unabhängig von ihrer Rechtsform, an die Beschlüsse und Weisungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. gebunden. Es ist den übergeordneten Gliederungsebenen jedoch nicht gestattet, auf dem Wege von Beschlüssen und Weisungen Einfluss auf das Vermögen seiner Untergliederungen (Vereine) zu nehmen.

2.2.2 Landesverbände

Die NABU-Landesverbände vertreten den NABU auf der Ebene der Bundesländer. Sie sind in der Regel für den Bereich eines Bundeslandes zuständig. Abweichungen sind möglich, wenn gewachsene Regionalstrukturen (z. B. im Umland von Großstädten) dieses sinnvoll machen. Die Landesverbände sollen unter Berücksichtigung der betroffenen Vereinbarungen über die Abgrenzungen finden.

Nach dieser Festlegung sind die Einwohnerzahlen in den Postleitzahl-Bezirken bei der Erstellung von Mitgliederstatistiken den jeweiligen NABU-Landesverbänden zuzuordnen.

Die Landesverbände werden jeweils von Landesvorsitzenden und Landesvorständen vertreten. Die Landesvorsitzenden und Landesvorstände werden von Landesvertreterversammlungen gewählt. Die Landesverbände, vertreten durch die jeweiligen NABU-Landesvorstände, sind für die Einhaltung der innerverbandlichen Ordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie unterstützen und beraten die Untergliederungen ihres Bereichs und stellen durch geeignete Maßnahmen die Qualität der verbandlichen und fachlichen Arbeit der Untergliederungen sicher. Sie informieren ihre Untergliederungen frühzeitig über neue Entwicklungen, die die Belange der Untergliederungen betreffen.

Die Landesverbände sind zuständig:

- für die NABU-Untergliederungen in ihrem Bundesland, soweit nicht aufgrund gewachsener Strukturen Abweichungen bestehen,
- für die Vertretung des NABU gegenüber den Organen des jeweiligen Bundeslandes (z. B. Landtag/Bürgerschaft, Landesregierung/Senat) und den zentralen Behörden der Landesverwaltung (z. B. Landesamt für Naturschutz, Landesumweltamt),
- für die Vertretung gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Institutionen auf Landesebene,
- für die Vertretung der Untergliederungen ihres Landesverbands auf Bundesebene.

Sie erfüllen ihre Aufgaben gemeinsam mit den NABU-Untergliederungen in ihrem Bundesland.

Aufgaben, die grundsätzlich in der ausschließlichen Zuständigkeit eines Landesverbandes liegen, können im Einvernehmen zwischen diesem und dem Bundesverband auf letzteren ganz oder teilweise übertragen werden. Die Aufgabendurchführung erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen, sowohl bei alleiniger Durchführung durch den Bundesverband als auch bei gemeinsamer Bearbeitung. Soweit der Bundesverband dem Landesverband zum Zwecke der Durchführung diesem allein obliegender Aufgaben Mitarbeiter zur Verfügung stellt, sind diese im Rahmen dieser Tätigkeit gegenüber dem Landesverband weisungsgebunden.

2.2.3 Bundesverband

Der NABU-Bundesverband ist die höchste übergeordnete organisatorische Ebene des Verbandes. Er ist beim Amtsgericht in Stuttgart unter der Bezeichnung Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. im Vereinsregister gemeldet.

Dem Bundesverband, der durch das NABU-Präsidium vertreten wird, obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Untergliederungen durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und der notwendigen Einheitlichkeit im Naturschutzbund Deutschland sowie der verbandspolitischen Ziele und Mittel, durch die diese erreicht werden sollen.

Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:

- für die Vertretung des NABU gegenüber BirdLife International und den nationalen BirdLife-Partnern,

- für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik (z. B. Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat) und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung (z. B. Bundesamt für Naturschutz, Umweltbundesamt),
- für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesstiftung Umwelt) auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen,
- für die Vertretung des NABU gegenüber den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union (z. B. Europaparlament, Europäische Kommission) und gegenüber zwischenstaatlichen Abkommen und Konventionen (z. B. Washingtoner Artenschutzabkommen, Klimarahmenkonvention, Biodiversitätskonvention, Bonner Konvention, OSPAR, HELCOM, RAMSAR),
- für die internationale Zusammenarbeit,
- für die Regelung der Verwendung des NABU-Logos und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte.

Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband eine Untergliederung damit beauftragen, Aufgaben stellvertretend wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben stellvertretend durchzuführen oder eine gemeinsame Bearbeitung zulassen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

2.2.4 Naturschutzjugend NAJU

Die Naturschutzjugend NAJU ist entsprechend der NABU-Satzung zuständig für die Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Sie ist verantwortlich für die Kinder- und Jugendarbeit des Verbandes.

Aufgrund der herausragenden gesamtverbandlichen Bedeutung von Kinder- und Jugendarbeit, gerade in Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit des Verbandes, sollen alle NABU-Gliederungen entsprechende NAJU-Untergliederungen gründen und unterstützen. Alle Ebenen des NABU sollen dafür Sorge tragen, dass ihren direkten und indirekten Untergliederungen der NAJU ausreichend Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Dies umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Den örtlichen Kinder- und Jugendgruppen Unterstützung in geeigneter Höhe und Qualifizierung in geeigneter Form durch die NABU-Ortsgruppe zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch die naturschutzfachliche Beratung.
- Finanzielle Mittel der NAJU-Landesverbände sind vom jeweiligen NABU-Landesverband bereitzustellen. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der NAJU-Mitglieder und den Möglichkeiten des NABU-Landesverbandes. Die NAJU-Landesverbände sind nach Möglichkeit mit eigenem hauptamtlichem Personal auszustatten, um die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen auf Landesebene sowie eine pädagogische Beratung und Qualifizierung der Kinder- und Jugendgruppenleiter/innen zu gewährleisten.
- Die NAJU-Bundesebene wird durch den NABU-Bundesverband finanziell angemessen unterstützt. Dadurch wird die Interessenvertretung auf Bundesebene sowie die fachliche Beratung und Begleitung der NAJU-Landesverbände gewährleistet.

- Alle Organe des NABU unterstützen und fördern die Kinder- und Jugendarbeit in geeigneter Weise, z. B. durch Unterstützung von Gruppengründung, durch fachliche Beratung und Begleitung, durch gemeinsame Initiierung von Projekten und Vorhaben sowie durch geeignete Formen der Nachwuchsförderung. NABU und NAJU setzen sich gemeinsam für eine intensivere Zusammenarbeit, gemeinsame Projekte und eine generationsübergreifende Vernetzung ihrer Aktiven ein. Auf allen Ebenen des NABU sollen Jugendvertretungen in NABU-Gremien eingerichtet sein. Darüber hinaus bemühen sich alle Ebenen des NABU, zu jeder Zeit die eigenen Verbandsstrukturen zu überdenken und an die sich ändernden Lebensvorstellungen junger Menschen anzupassen, um auch aus dem Jugendverband scheidenden Aktiven eine Plattform lebenslangen Engagements im NABU zu bieten und einen fließenden Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenverband zu ermöglichen.

2.2.5 Einrichtungen und privatrechtliche Gesellschaften

Zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des NABU kann die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften sinnvoll und notwendig sein. Hierzu bedarf es der Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederung. Für die Verwendung des NABU-Logos und der NABU-Bezeichnung ist die Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich.

Für Einrichtungen und privatrechtliche Gesellschaften gelten die Leitlinien dieser Ordnung zur verantwortungsbewussten Führung, Steuerung und Regelung der Arbeit sinntensprechend.

2.2.6 Stiftungen und zweckgebundene Kapitalfonds

Stiftungen oder zweckgebundene Kapitalfonds, die von NABU-Untergliederungen oder unter Beteiligung von NABU-Untergliederungen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes, zur Förderung der Umweltbildung und zur Förderung von Wissenschaft und Forschung eingerichtet werden, haben die Grundsätze dieser NABU-Ordnung zur verantwortungsbewussten Führung, Steuerung und Regelung der Arbeit sinntensprechend zu berücksichtigen. Dieses gilt insbesondere für die Grundsätze zum Umgang mit Finanzen und zur Mittelverwendung (s. Abschn. 4) sowie Zustiftungen in Folge von Vergleichen nach Verbandsklageverfahren (s. Abschn. 3.2.10).

2.3 Die Organe des NABU

2.3.1 Mitglieder- und Delegiertenversammlungen

Oberstes Organ des NABU ist die Bundesvertreterversammlung. Sie setzt sich aus den Delegierten der Landesverbände sowie dem NABU-Präsidium und dem NAJU-Bundesvorstand als geborenen Mitgliedern zusammen. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht vom NABU-Präsidium oder einem anderen in der Satzung bestimmten Organ zu besorgen sind. Die Beschlüsse und Weisungen der Bundesvertreterversammlung sind für alle Untergliederungen des NABU verbindlich. Es sei denn, dass sie das Vermögen rechtsfähiger Untergliederungen (Vereine) betreffen.

Oberste Organe der rechtsfähigen Untergliederungen sind die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen. Ihre Zusammensetzungen ergeben sich aus den jeweils anzuwendenden Satzungen der Untergliederungen.

2.3.2 Das NABU-Präsidium und die Vorstände von NABU-Untergliederungen

Der NABU wird auf der Ebene des Bundesverbandes vom Präsidium und auf den Untergliederungsebenen von Vorständen (im Sinne des BGB) geführt. Das Präsidium und die Vorstände vertreten die jeweilige Gliederungsebene im operativen Bereich. Sie setzen die Beschlüsse der Bundesvertreterversammlung (Bundesverband), der Landesvertreterversammlungen (Landesverbände) oder der Mitgliederversammlungen (örtliche Gruppen) um und sind diesen rechenschaftspflichtig.

Für das Präsidium und die Vorstände wird eine ausgeglichene Vertretung sowohl der Altersstufen als auch der Geschlechter angestrebt.

Das Präsidium und die Vorstände sollten im Interesse der verbandlichen Kontinuität für eine längerfristige Nachfolgeplanung sorgen.

2.3.3 Bund-Länder-Rat

Der Bund-Länder-Rat ist das satzungsgemäße Gremium zur Festlegung der Aufgaben von gesamtverbandlicher Bedeutung und gesamtverbandlichem Interesse (s. Abschn. 3.1.).

Die Arbeit des Bund-Länder-Rats wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.

2.3.4 Geschäftsführungen und Geschäftsstellen

Die Vorstände von NABU-Untergliederungen können Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Diese können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben haupt- und/oder ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in Geschäftsstellen bedienen.

Die gesetzliche und satzungsgemäße Verantwortung und Haftung eines Vorstands kann nicht auf eine/n eingesetzte/n Geschäftsführer/in oder Beschäftigte von Geschäftsstellen übertragen werden.

Die Geschäftsführung ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

3 Gemeinschaftliche Aufgaben und Bereiche mit besonderer gesamtverbandlicher Verantwortung

Gemeinschaftliche Aufgaben sind Aufgaben, die für die gesamtverbandliche Entwicklung von besonderer Bedeutung sind. Die Untergliederungen des NABU arbeiten gemeinsam und in enger Abstimmung an der Erfüllung dieser gesamtverbandlichen Aufgaben. Eine gemäß Satzung gemeinschaftlich wahrzunehmende Aufgabe betrifft die Betreuung der Mitgliedschaft. Unterhalb der Satzung entscheidet der Bund-Länder-Rat über weitere gemeinschaftlich wahrzunehmende Aufgaben und ihre Finanzierung.

In der Organisation des Vereinslebens und in dem vielgestaltigen Engagement des NABU im Arten- und Naturschutz und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bestehen einige Aufgabenfelder, in denen besondere Sorgfaltspflichten aufgrund gesetzlicher Grundlagen bzw. zur Abwehr von Gefahren bestehen. Für diese Bereiche mit besonderer gesamtverbandlicher Verantwortung werden nachstehende Haftungsgrundsätze und Verantwortungsbereiche innerhalb des NABU definiert. Das NABU-Präsidium ist zudem berechtigt, für solche Verantwortungsbereiche detaillierte NABU-Leitlinien

zu verabschieden. Diese dienen in erster Linie der Spezifizierung von Risiken und der Unterstützung der Arbeit der Untergliederungen.

Alle Personen, die den NABU als Vorstände oder Beauftragte vertreten, verpflichten sich zu einem Verhalten, das der Förderung der gemeinschaftlichen Aufgaben dient und dem verantwortungsvollen Umgang mit gesamtverbandlichen Risiken Rechnung trägt.

3.1 Gemeinschaftsaufgaben

Die vom NABU gemeinschaftlich zu bearbeiteten Themen werden vom Bundesverband, den Landesverbänden und dem NAJU-Bundesvorstand im Bund-Länder-Rat als Gemeinschaftsaufgaben festgelegt. Dazu zählen insbesondere:

- Überregional bedeutsame naturschutzpolitische Aktivitäten: Beratung der Kriterien für die Auswahl von Projekten, Ressourceneinsatz, strategische Entscheidungen
- Verbandsentwicklung
- Ebenenübergreifende Fundraisingstrategie
- Beschlussfassung über Ziele, Strategien, Instrumente und Sanktionsmechanismen in den Bereichen:
 - Mitgliederwerbung und Mitgliederbindung
 - Spenden-, Paten-, Bußgeld- und Erbschaftsmarketing
- Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit (integrierte Konzepte, Bündelung vorhandener Ressourcen)
- Rahmenbedingungen für Wirtschaftskooperationen

3.1.1 Mitgliederwerbung und -verwaltung

Aus der Gliederung des NABU ergibt sich für seine Mitglieder eine abgestufte Mehrfachmitgliedschaft. Mitglieder der örtlichen Untergliederungen sind daher zugleich auch Mitglieder der übergeordneten Gliederungsebenen und umgekehrt. Daraus sowie aus der satzungsrechtlichen Zuständigkeit des Bundesverbandes für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge ergibt sich die Notwendigkeit der engen, Ebenen übergreifenden Zusammenarbeit bei der Gewinnung, Betreuung und Verwaltung der Mitglieder.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die für den Wohnsitz des Mitglieds zuständigen örtlichen oder regionalen Untergliederungen. Sofern keine örtlichen oder regionalen Untergliederungen vorhanden sind (z. B. Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland oder in Bayern) entscheiden die Landesverbände oder der Bundesverband über die Aufnahme.

Die Bundesgeschäftsstelle erledigt für den Gesamtverband die Aufgaben der Mitgliederverwaltung und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Landesverbände, die historisch bedingt eigene Mitgliederverwaltungen betreiben, übergeben die Aufgaben mittelfristig an den Bundesverband. Die örtlichen Gliederungen und die Landesverbände unterstützen die Mitgliederverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten. Die Bundesgeschäftsstelle stellt eine zügige, sachbezogene Bearbeitung aller diesbezüglichen Verfahren sicher und gewährleistet den Datenschutz.

3.2 Bereiche mit besonderer gesamtverbandlicher Verantwortung

3.2.1 Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung

Der NABU bildet eine Gemeinschaft, die jedem offen ist. Seine Mitglieder stehen für gemeinsame Ziele und Werte. Integration, Anerkennung von Unterschiedlichkeit und Respekt bilden die zentralen Werte. Daher stellen sich der NABU und seine Mitglieder Diskriminierung, Rassismus und Fremdenhass entschieden entgegen. Jeder Einzelne, ob jung oder alt, steht in der Verantwortung, diese Werte und Ziele nach innen und außen zu vertreten.

Der NABU sieht sich auch für den Bereich seiner ehrenamtlichen Arbeit den Zielen des Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verpflichtet und wird Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern und beseitigen.

3.2.2 Missbrauchsvorsorge in der Kinder- und Jugendarbeit

Im Rahmen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit engagieren sich zahlreiche Kinder und Jugendliche. Es ist daher erforderlich, Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, mit denen die dem NABU anvertrauten jungen Menschen gezielt vor Gewalt, Misshandlungen und sexuellem Missbrauch geschützt werden. Alle NABU-Untergliederungen sind daher aufgefordert,

- gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit aktiv Stellung zu beziehen,
- abwertendes Verhalten nicht zu tolerieren und dagegen aktiv zu intervenieren sowie
- Maßnahmen zu beschließen, die sexualisierter Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen vorbeugen (z. B. mindestens zwei Gruppenbetreuer, Einbindung von Eltern).

Das Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen der NAJU zur Kindeswohlgefährdung ist zu beachten.

3.2.3 Ökologische Beschaffung

Umweltfreundliche Produkte zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie gegenüber vergleichbaren Erzeugnissen über besondere Umweltvorteile verfügen. Das kann ein sparsamer Umgang mit Energie, Wasser und Verbrauchsmaterialien, eine lange Lebensdauer oder die erleichterte Wiederverwendung und -verwertung sein. Damit verbinden sich durchaus beachtliche Umweltentlastungseffekte.

Der NABU kann die ihm als Umweltverband zufallende Vorbildwirkung nur erfüllen, wenn er bei seinen eigenen Beschaffungen einen verantwortungsvollen und ressourcenschonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen pflegt, indem er sich vermehrt für die Verwendung umweltfreundlicher Güter und Dienstleistungen entscheidet. Für den NABU ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien für eine ökologische Beschaffung daher eine Selbstverständlichkeit.

Die Umwelt-Leitlinien des NABU-Bundesverbandes zur umweltfreundlichen Beschaffung und zur Nutzung ökologisch vorteilhafter Dienstleistungen bieten den NABU-

Untergliederungen und ihren Einrichtungen eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe.

3.2.4 Datenschutz

Zu Zwecken der Mitgliederverwaltung und der Organisation des Vereinslebens müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei gilt es die Interessen der Mitglieder zum Schutz und zum sorgsamem Umgang mit ihren personenbezogenen Daten mit den verbandlichen Interessen und Erfordernisse zur satzungsgemäßen Organisation des Vereinslebens mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Einklang zu bringen.

Aus diesem Grund erhebt, verarbeitet und nutzt der NABU personenbezogene Daten nur im Rahmen des BDSG sowie im zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Maße. Sofern mehrere Gliederungsebenen oder Organisationsteile in die Datenverarbeitung eingebunden sind, sind diese innerhalb ihres Verantwortungsbereichs zur Berücksichtigung des Datenschutzes verpflichtet.

Im Sinne des § 5 BDSG ist es den haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten (= speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen) oder zu nutzen. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende der Tätigkeit im NABU hinaus.

Die im Rahmen der Mitgliederverwaltung erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für verbandsinterne Zwecke genutzt. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben.

Die Wahrnehmung unabdingbarer mitgliedschaftlicher Rechte (Wahrnehmung von Minderheitsrechten, Einberufung von Mitgliederversammlungen) kann die Weitergabe von Mitgliederdaten an einzelne Mitglieder notwendig machen. Sie steht in diesen Fällen nicht im Widerspruch zum Datenschutzrecht.

3.2.5 Zusammenarbeit mit Organisationen und Initiativen

Zum Erreichen der satzungsgemäßen Ziele des NABU arbeiten viele seiner Untergliederungen regelmäßig und intensiv mit anderen Organisationen und Initiativen eng zusammen. Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist, dass die satzungsgemäßen Ziele und die Interessen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen. Für Wirtschaftskooperationen gelten besondere Grundsätze (s. 4.1.2.).

3.2.6 Nutzung von Web 2.0 und Engagement in sozialen Netzwerken

Für eine wachsende Zahl von Menschen ist es heute alltäglich, sich online mit anderen zu vernetzen und ihre Erlebnisse im Privat-, Berufs- oder Vereinsleben, Erfahrungen mit Produkten und Marken und ganz allgemein ihre Meinung via Social Media der ganzen Welt kundzutun. Eine Trennung zwischen „privat“, „beruflich“ oder „vereinsmäßig“ ist dabei kaum möglich.

Mitglieder, Funktionsträger, Aktive und Mitarbeiter, die das Web 2.0 zur Kommunikation von NABU-bezogenen Inhalten nutzen, sollen sachlich argumentieren, niemanden beleidigen, keine Geheimnisse oder Vertraulichkeiten verraten, als reale Person erkennbar bleiben. Treten Personen im unmittelbaren Zusammenhang zum NABU auf, so sollen diese in der externen Kommunikation auf Grundlage der NABU-Grundsatz-

programme und der NABU-Positionspapiere argumentieren und mit ihrem Handeln möglichst einen Mehrwert für den Verband schaffen. Die Veröffentlichung von Informationen zur strategischen Entwicklung von NABU und NAJU, zur finanziellen Lage sowie zu Beziehungen des Verbandes zu Partnern, Kunden oder Lieferanten ist den gesetzlichen Vertretern vorbehalten.

3.2.7 Unfallverhütung und Arbeitssicherheit

Zur Gesunderhaltung und zum Unfallschutz richtet der NABU seine Arbeitsstätten, Arbeitsmittel, Geräte, Anlagen so ein, dass die für ihn ehrenamtlich oder hauptamtlich tätigen Personen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen stellt er sicher, dass Unfälle bei der Arbeit und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhütet werden. Dazu verpflichtet die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, und Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger.

Für die Untergliederungen und Organisationsteile, die sich aktiv und organisiert im Arten- und Biotopschutz sowie in der Landschaftspflege betätigen, ist die Berücksichtigung des Unfallschutzes und der Arbeitssicherheit eine besondere Selbstverständlichkeit. Dieses gilt umso mehr, wenn gefährliche Maschinen, wie zum Beispiel Freischneider, Motorsägen oder Mähgeräte oder Arbeitsmittel (z. B. Leitern) zum Einsatz kommen. Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden gewährleisten sie die angemessene Unterweisung und ggf. Schulung der eingesetzten Personen und beachten die Unfallverhütungsvorschriften. Das schließt auch die ordnungsgemäße und regelmäßige Pflege und Wartung der eingesetzten Maschinen ein.

3.2.8 Flächenerwerb und Verkehrssicherungspflicht

Der Erwerb von Grundeigentum zur Sicherung von wertvollen Flächen ist ein wichtiges Instrument des Naturschutzes. Zum einen können damit wertvolle Gebiete auf lange Sicht nach den Anforderungen des Naturschutzes entwickelt werden, zum anderen werden Nutzungskonflikte langfristig ausgeschlossen. Mit dem Erwerb von Grundeigentum sind auch eine Reihe von Pflichten (z. B. die Verkehrssicherungspflicht) verbunden. NABU-Gliederungen, die Grundeigentum haben oder vor dem Erwerb von Grundeigentum stehen, halten sich im Rahmen ihrer Arbeit stetig über die damit verbundenen Anforderungen vertraut.

Es empfiehlt sich die Beachtung der Prüfliste „Gründerwerb“ der NABU-Stiftung „Nationales Naturerbe“.

3.2.9 Tierhaltung

Sowohl auf Naturschutzflächen des NABU als auch in vielen seiner Einrichtungen werden Tiere gehalten, gepflegt oder gezüchtet. Daraus ergibt sich eine besondere tierschutzrechtliche und ethische Verantwortung sowohl den gehaltenen Tieren und der Öffentlichkeit als auch dem gesamten Verband gegenüber.

Die Beachtung der rechtlichen Vorgaben des Tierschutzes, der Tierhygiene und der Tierseuchenbekämpfung, des landwirtschaftlichen Fach- und des Veterinärrechts sowie des Arten- und Naturschutzrechts sind für uns daher selbstverständlich.

Tierschutzrechtliche Verstöße sowie Haltungs- und Managementmängel bergen zudem die besondere Gefahr, den guten Ruf des NABU als fachkompetenter Naturschutzverband tiefgreifend zu beschädigen. Darüber hinaus sind ordnungs- und strafrechtliche Konsequenzen zu erwarten.

Der Bundesverband und/oder der zuständige Landesverband sind berechtigt, jederzeit Informationen über derartige Projekte einzufordern. Treten Unregelmäßigkeiten oder gar Verstöße gegen gesetzliche Tierschutzbestimmungen auf, können Bundesverband und Landesverband deren unverzügliche Einstellung fordern.

3.2.9.1 Tierhaltung in Naturschutzprojekten

Die Pflege und Entwicklung von Naturschutzflächen unter Einsatz von Weidetieren spielt in vielen Naturschutzprojekten eine große Rolle. Die Tierhaltung in diesen Projekten wird dabei vom NABU selbst oder durch kooperierende/beauftragte Tierhalter durchgeführt.

Sofern es sich bei den eingesetzten Tieren nicht ausdrücklich und im rechtlichen Sinne um Wildtiere handelt, haben die Weidetiere den Status von Haustieren.

Aufgrund der hohen Bedeutung von Beweidungsprojekten für den Naturschutz wurden vom NABU-Präsidium „Leitlinien für das Tiermanagement“ verabschiedet. Die Tierhaltung in den eigenen Projekten und in Kooperationsprojekten muss daher den rechtlichen Anforderungen und den NABU-Leitlinien entsprechen.

3.2.9.2 Tierhaltung in Pflege-, Aufzucht- und Auswilderungsstationen

Zahlreiche NABU-Untergliederungen betreiben Einrichtungen zur Haltung, Pflege oder Zucht von Tieren oder unterstützen den Betrieb solcher Einrichtungen. Daraus ergibt sich eine besondere tierschutzrechtliche und ethische Verantwortung sowohl den gehaltenen Tieren und der Öffentlichkeit als auch dem gesamten Verband gegenüber.

Das NABU-Präsidium beschließt daher „Leitlinien für die Tierhaltung in NABU-Einrichtungen“. Die Tierhaltung in den vom NABU betriebenen und unterstützten Stationen muss den rechtlichen Anforderungen und den NABU-Leitlinien entsprechen.

3.2.10 Verbandsklagen und Vergleiche

Die Durchsetzung der satzungsgemäßen Ziele des NABU muss ggf. auch unter Einsatz juristischer Mittel und unter Anwendung des Verbandsklagerechts erfolgen. Für den Abschluss solcher Verfahren sieht die Rechtsordnung ausdrücklich die Instrumente der Mediation und des Vergleichs vor. Für den NABU kann der Abschluss eines Rechtsstreits durch Vergleich das Risiko des Image- und Glaubwürdigkeitsverlustes bedeuten. Dieses gilt unter Umständen auch dann, wenn über Verhandlungen und Vergleiche objektiv bessere Ergebnisse für den Natur- und Artenschutz erzielt werden können, als dies im behördlichen Verfahren möglich wäre. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass NABU-Organe, die über den Abschluss einer Verbandsklage durch Vergleich zu entscheiden haben, neben den naturschutzfachlichen und juristischen Konsequenzen auch die gesamtverbandliche Wirksamkeit ihrer Entscheidung im Blick haben. Dieses gilt insbesondere dann, wenn als Ergebnis des Vergleichs seitens des Beklagten Geldzahlungen für Ersatz- und/oder Ausgleichsmaßnahmen geleistet werden und der Eindruck der „Käuflichkeit“ bzw. „Vorteilsnahme“ entstehen könnte.

Bei Vergleichsverhandlungen ist zu beachten, dass

- die Einschätzung, wann und in welcher Form ein Vergleich juristisch, verbandspolitisch und fachlich sinnvoll ist, der konkreten Situation des Einzelfalls vorbehalten bleibt.
- Entscheidungen stets zu Gunsten des Naturschutzes zu treffen sind und fachlich, räumlich sowie zeitlich im Sinne des Ausgleichs oder der Milderung der beklagten Eingriffswirkungen erfolgen.

- die Verfahrensabläufe unter Einhaltung des Vertrauens- und Datenschutzes transparent und öffentlich gemacht werden.
- Geldzahlungen den NABU oder seine Institutionen (z. B. Stiftungen) i. d. R. nicht begünstigen. Sofern von diesem Grundsatz abgewichen wird, bedarf es der besonderen Begründung. Ferner ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen und weitere betroffene Landesverbände sind zu informieren. Die Erstattung der Verfahrenskosten bleibt davon unberührt.

Die Untergliederungen des NABU informieren den NABU-Bundesverband, wenn sie beabsichtigen

- Verbandsklage zu erheben bzw.
- Verbandsklageverfahren durch Vergleich abzuschließen.

Der NABU-Bundesverband dokumentiert die Verbandsklagen in einer zentralen Datei. Er informiert und beteiligt die betroffenen NABU-Landesverbände im notwendigen Umfang.

4 Finanzen und Mittelverwendung

Der NABU finanziert seine Umwelt- und Naturschutzarbeit in erster Linie aus den freiwillig geleisteten Beiträgen, Spenden und Zuwendungen seiner Mitglieder und Förderer. Der NABU ist damit Treuhänder von *anvertrautem* Geld. Das Vertrauen von Mitgliedern, Spendern, Mitarbeitern, Zuwendungsgebern etc. in die Handlungsfähigkeit und Rechtschaffenheit des NABU ist das höchste Gut des Verbandes. Dieses Vertrauen zu bewahren und auszubauen muss das Ziel eines jeden sein, der für den Verband im Ehren- oder Hauptamt Verantwortung trägt und die Reputation und Legitimation des Verbandes weiter stärken möchte.

Aus der rechtlichen und wirtschaftlichen Autonomie der rechtsfähigen NABU-Untergliederungen ergibt sich eine besondere Verantwortung gegenüber der Mitgliedschaft, dem Gesamtverband sowie der Öffentlichkeit hinsichtlich des Umgangs mit den Finanzen und dem Vermögen. Transparenz ist die erste Verbandspflicht. Es gilt offen darüber Bericht zu erstatten, *was* geleistet wird, *wer* dies tut, *wie* sich die Organisation finanziert und *welche* Ressourcen *wo* eingesetzt werden.

Die NABU-Finanzordnung ist zu beachten.

4.1 Mittelakquisition

4.1.1 Spenden und Mitgliedsbeiträge

Bei der Einwerbung von Spenden und Zuwendungen beachtet der NABU folgende Leitlinien:

- Eine wahre und umfassende Information über den NABU und seine Projekte bildet die Grundlage, auf der der NABU um Unterstützung bittet. Er berichtet über die erzielten Ergebnisse und ihre Wirkungen nicht nur bei positiven Erfolgen, sondern auch, wenn Maßnahmen ihr Ziel verfehlt haben.
- Bei einer Bitte um Unterstützung wird kein Druck ausgeübt. Der NABU respektiert die freie Entscheidung jeder Unterstützerin und jedes Unterstützers.
- Informationen über den NABU, seinen Aufbau, den verantwortlichen Personen sowie aktuelle Finanzberichte stehen allen Interessierten frei zugänglich zur Verfügung.

- Alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter, die in der Öffentlichkeit auftreten, geben sich als NABU-Vertreter zu erkennen und geben wahrheitsgemäß Auskunft über ihre eigene Funktion und ihre Rolle im Verband. Mitarbeiter von Dienstleistern, die bei der Mittelakquisition helfen, informieren ebenso wahrheitsgemäß über ihre Arbeit.
- Persönliche Daten, die der NABU bei der Ansprache erhält, werden geschützt. Diese Daten werden nur genutzt, um die Beiträge bzw. Spenden intern zuzuordnen, Bescheinigungen auszustellen sowie um die Kommunikation zwischen der unterstützenden Person und dem NABU zu ermöglichen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der NABU Dienstleister in Anspruch nehmen. Diese dürfen ihrerseits die Daten nur für die ihnen übertragenden Aufgaben nutzen und zwar in der Weise, als wenn der NABU diese Arbeiten selbst ausführen würde. Eine Weitergabe oder gar ein Verkauf der Daten an Dritte ist untersagt, es sei denn, das schriftliche Einverständnis des Datengebers liegt ausdrücklich dazu vor.
- Spenden an den NABU erfolgen stets ohne den Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung.

4.1.2 Wirtschaftskooperationen

Der NABU geht aktiv Wirtschaftskooperationen mit umwelt- und sozialverantwortlichen Unternehmen ein, wenn sich dadurch die Chance ergibt, umwelt- und naturschutzpolitische Ziele zu erreichen. Voraussetzung für eine Kooperation ist das ehrliche und erkennbare Engagement des jeweiligen Unternehmens, sich seiner sozialen und ökologischen Verantwortung zu stellen und sich dem Nachhaltigkeitsansatz zu verpflichten. Die Kooperation legitimiert nicht das gesamte Unternehmen, sie bezieht sich immer auf ein gemeinsames Projekt. Wirtschaftskooperationen können aus folgenden Elementen bestehen:

- Sponsoring
- Lizenzvergabe (Inhaber der Lizenz für die NABU-Wort- und Bildmarke ist der Bundesverband)
- Beratung
- NABU-Qualitätszeichen

Aus der Art der Zusammenarbeit ergibt sich jeweils die Vertragsform und in welcher steuerrechtlichen Weise die Kooperation geregelt wird.

Ob der NABU eine Kooperation eingeht, entscheiden für die lokale und regionale Ebene die Landesverbände, für die überregionale Ebene der Bundesverband. Die Prüfung der Kooperationseignung liegt in der Verantwortung der Vorstände von Bundes- bzw. Landesverband.

Für Kooperation mit Verwendung der Wort-/Bildmarke gilt die Finanzordnung. Die Rechte für die Verwendung des NABU-Logos liegen – auch bei seiner Verwendung mit einem regionalen Zusatz – ausschließlich beim Bundesverband.

Näheres wird durch die NABU-Richtlinie „Unternehmenskooperationen des NABU – Grundsätze und Verfahren“ geregelt.

4.2 Mittelverwendung

Als gemeinnützige Organisation verpflichtet sich der NABU zur sparsamen und effizienten Mittelverwendung. Die Mittelverwendung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung

der satzungsgemäßen Aufgaben des NABU und auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanung. Die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Zweckgebundene Mittel werden zeitnah und ausschließlich für den festgelegten Zweck eingesetzt.

Bei der Auswahl der Mittel steht solides wirtschaftliches Handeln im Vordergrund, die Kosten-Nutzen-Verhältnisse werden abgewogen, wirtschaftliche Risiken beachtet und eventuelle Folgekosten berücksichtigt. Sofern Vorhaben die in sie gesetzten Erwartungen mittel- bis langfristig nicht erfüllen, werden diese zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden oder unzumutbarer Mittelverwendungen geordnet zurückgefahren bzw. gänzlich abgewickelt.

Die Untergliederungen regeln die Grundsätze der Mittelverwendung und der Vergabe von Aufträgen im Rahmen eigener Geschäftsordnungen. Bei der Vergabe von Aufträgen mit bedeutendem Mitteleinsatz hat das Vier-Augen-Prinzip zu gelten. Vier-Augen-Prinzip bedeutet, dass der jeweilige Vorstand festlegt, welche Geschäfte, welche Vorgänge und welche Zahlungsanweisungen die Unterschrift von zwei Verantwortlichen tragen müssen.

Wohlüberlegte Investitionsentscheidungen können Möglichkeiten für die Zukunft eröffnen, sie sollen sich aus folgenden Zielen ableiten:

- Förderung der Ziele, Aufgaben und Interessen,
- Steigerung der Bekanntheit und des Ansehens,
- Erschließung neuer Einnahmequellen,
- Steigerung des ideellen und materiellen Werts.

4.3 Anlagegrundsätze

Der NABU verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit dem Vermögen des Verbandes. Es dient den in der Satzung festgelegten Zwecken und Verbandsaufgaben. Über den Vermögensaufbau strebt der NABU die grundsätzliche und langfristige Sicherung seiner verbandlichen Strukturen an. Er nutzt die Erträge aus dem Vermögen sowohl zur Initiierung bzw. Fortführung naturschutzfachlicher Projekte als auch von Vorhaben zur Förderung der verbandlichen Entwicklung.

Soweit es sich um Geldvermögen handelt, steht das Gebot der Verantwortung an erster Stelle. Geldanlagen richtet der NABU daher konservativ aus. Der Anteil von Unternehmensaktien am gesamten Anlagevermögen soll 20 Prozent nicht übersteigen. Bei der Auswahl von Unternehmensaktien wird folgenden Kriterien ein hoher Stellenwert eingeräumt:

- Es soll eine Rendite erwirtschaftet werden.
- Die Unternehmen stellen sich ihrer ethischen, sozialen und ökologischen Verantwortung. Innovative Verfahren, gute Unternehmensführung und ein Streben, die Grundprinzipien der Nachhaltigkeit einzuhalten, sind deutliche Elemente der Unternehmensphilosophie.
- Die Unternehmen produzieren Waren bzw. bieten Dienstleistungen an, die den Zielen des Natur- und Umweltschutzes und des NABU nicht zuwiderlaufen.

Bei der Geldanlage ist auf eine wirtschaftlich sinnvolle breite Streuung und auf eine Verfügbarkeit zu verschiedenen Zeitpunkten zu achten.

5 Zusammenarbeit und Rechenschaftslegung

5.1 Gegenseitige Information und Berichtspflichten

Alle Gliederungsebenen und Einrichtungen verpflichten sich zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zu Gunsten eines effektiven Schutzes von Natur und Umwelt und zur Förderung und Stärkung der verbandlichen Entwicklung und deren Außendarstellung. Dabei respektieren sie die Rechte Anderer und leisten ihnen die notwendige Hilfe und Unterstützung.

Alle Untergliederungen unterrichten sich gegenseitig rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Die Verpflichtung zur regelmäßigen gegenseitigen Unterrichtung betrifft insbesondere jene Bereiche, die von gesamtverbandlichem Interesse sind, da sie für den innerverbandlichen Austausch notwendig sind oder der Bilanzierung der gesamtverbandlichen Leistungen dienen. Näheres regelt §16 der NABU-Finanzordnung.

Der NABU-Bundesverband erfüllt seine Berichtspflichten gegenüber den Untergliederungen mit der Veröffentlichung des Jahres- bzw. Geschäftsberichts sowie den Berichten des Präsidiums und der Geschäftsführung gegenüber der Bundesvertreterversammlung.

Eine Verpflichtung zur unaufgeforderten und unverzüglichen Information der übergeordneten Ebene ergibt sich insbesondere dann, wenn eine Gliederungsebene oder ein Organisationsteil mit Vorgängen konfrontiert ist,

- die zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen,
- die einen Antrag auf Eröffnung oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens selbst erforderlich machen,
- denen ein vereinschädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern zu Grunde liegt,
- die die Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den vorgenannten Personenkreis betreffen, sofern dieses mit der NABU-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des NABU wesentlich zu beeinträchtigen,
- die zu Berichten über die vorgenannten Sachverhalte in der Öffentlichkeit führen, wobei die Frage ob die Sachverhalte wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind, keine Bedeutung hat.

6 Interessenkonflikte

Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter von NABU und NAJU sind in ihrer Funktion nur den Interessen des NABU verpflichtet. Interessenkonflikte können sich üblicherweise aus dem Angebot von Geschenken oder der Begünstigung von nahen Angehörigen oder des Lebenspartners ergeben.

6.1 Annahme von Geschenken

Ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern ist die Entgegennahme persönlicher Geschenke oder die Inanspruchnahme sonstiger Vergünstigungen (das sind geldwerte oder sonstige Vorteile) grundsätzlich untersagt. Hiervon ausgenommen sind Geschenke oder Vergünstigungen, die einen Warenwert von 40,00 EURO pro Anlass nicht über-

steigen. Ausgenommen sind auch Blumen, Genussmittel, Buch oder Tonträger, wie sie aus Anlass besonderer persönlicher Ereignisse (z. B. Geburtstag, Hochzeitstag) im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der beschenkten Person führen. Hiervon ausgeschlossen ist ebenfalls die Projektmittelakquise hauptamtlicher Mitarbeiter im Rahmen ihrer Geschäftsstellentätigkeit.

Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter, denen Geschenke und sonstige Vergünstigungen, die über das vorgenannte zulässige Maß hinausgehen, angeboten werden, haben ihren Vorstand oder ihren zuständigen Vorgesetzten zu informieren. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

6.2 Vermeidung von Doppelfunktionen

Die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten in Vorständen und Gremien kann Personen, die als hauptamtliche Mitarbeiter oder als Vertragspartner in einer wirtschaftlichen Beziehung zum NABU stehen, in Interessenskonflikte bringen. Zu ihrer Vermeidung können:

- Bedienstete des NABU auf Bundesebene nicht Delegierte der Bundesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums oder eines Landesvorstandes sein.
- Bedienstete des NABU auf Landesebene nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, eines Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein.
- Bedienstete des NABU auf Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene nicht Mitglied eines Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein (§ 15 (5) der Bundessatzung).

Ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiter des NABU, die in ihrer Tätigkeit für den NABU darüber hinaus in Interessenskonflikte geraten, haben unverzüglich ihren Vorstand bzw. ihren Vorgesetzten zu informieren. Es ist Aufgabe des Vorstandes oder Vorgesetzten den Interessenkonflikt zu bestätigen oder zu verwerfen. Wird ein Interessenkonflikt festgestellt, so haben sich Vorstandsmitglieder bei Entscheidungen, die diesen Fall betreffen, der Stimme zu enthalten.

6.3 Begünstigung naher Angehöriger oder Lebenspartner

Jedem ehrenamtlichen und hauptamtlichen Beschäftigten ist die Beteiligung an der Vorbereitung sowie der Abschluss von Verträgen für den NABU untersagt, wenn der Mitarbeiter oder ein naher Angehöriger des Beschäftigten (z. B. Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister oder angeheiratete Verwandte) oder Lebenspartner des Beschäftigten an diesem Vertrag ein persönliches geschäftliches oder finanzielles Interesse hat. Dies gilt insbesondere wenn der Mitarbeiter oder dessen naher Angehöriger oder Lebenspartner mittelbar oder unmittelbar an dem Unternehmen des Vertragspartners beteiligt ist, es sei denn, die Beteiligung des Mitarbeiters und/oder seiner nahen Angehörigen oder Lebensgefährten beträgt nicht mehr als insgesamt fünf Prozent des Kapitals des Vertragspartners. In gleicher Weise sind ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter von Geschäften ausgeschlossen, wenn sie für den Vertragspartner mittelbar oder unmittelbar tätig sind, sei es als Organ, freier oder fester Mitarbeiter oder Berater.

Jeder Mitarbeiter verpflichtet sich, jeden möglichen Interessenkonflikt offenzulegen. Der nächste Vorgesetzte oder der Vorstand kann Ausnahmen entscheiden.

Die vorstehenden Regelungen gelten selbst dann, wenn das Geschäft für den NABU im Vergleich zu den angebotenen Geschäften anderer potentieller Vertragspartner ausschließlich Vorteile bringt.

7 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

Voraussetzung für die gute, faire und den verbandlichen Interessen dienliche Zusammenarbeit der Gliederungsebenen und Organisationsteile ist, dass die Beteiligten die ihnen per Satzung oder Beschluss der Vertreterversammlungen zuwachsenden Aufgaben und Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen.

7.1 Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Vorständen von Untergliederungen

Alle gewählten Mitglieder von Vorständen im NABU sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen verantwortlich. Es ist die Aufgabe der Landesvorstände und des NABU-Präsidiums diese gemeinsame Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Stellen die NABU-Landesvorstände oder das NABU-Präsidium fest, dass Untergliederungen

- ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien nicht nachkommen,
- sonstige wichtige Interessen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. gefährden,

so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.

Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der betroffenen Vorstandsmitglieder voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.

Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so können die NABU-Landesvorstände oder das NABU-Präsidium Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind

- die Rüge,
- die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,
- der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos,
- die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU-Untergliederung).

Soweit Gefahr im Verzug ist, ist die Vornahme von Sofortmaßnahmen zulässig.

Der Vorstand eines Landesverbands informiert den Präsidenten über die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen.

Über die Beschwerde gegen eine Ordnungsmaßnahme des Vorstandes eines Landesverbandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Ordnungsmaßnahme des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Das Rechtsmittel der Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides einzulegen.

7.2 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Einzelmitgliedern

Verhält sich ein Einzelmitglied vereinschädigend oder verstößt gegen die Ziele des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V., kann das Mitglied entsprechend der Bundessatzung vom Vorstand des zuständigen Landesverbandes oder vom Präsidium ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen.

Über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstandes eines Landesverbandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens kann das zuständige Organ das Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen für die Dauer des Ausschlussverfahrens anordnen und, soweit dies zu Abwehr von Nachteilen für den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. notwendig erscheint, Sofortvollzug anordnen. Gegen den Ruhensbeschluss hat der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde, das binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides einzulegen ist.

Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorstandes eines Landesverbandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Eingeleitete Verfahren sind dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben.